

Der *Bereich der Verwaltung* wird nur mittelbar erfasst durch «die Unterstellung der Administration unter die ministerielle Verantwortung»⁷. Die Regierung hat für die Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wobei die Regierungsmitglieder wohl für das Ganze, nicht aber für alles verantwortlich sind.⁸ Bei der Ahndung von Fehlern muss sich das Parlament an die Regierung halten.⁹ Diese übt die Dienstaufsicht aus und hat der Verwaltung gegenüber Weisungs- und Disziplinarbefugnis. Die Wahrnehmung dieser *Dienstaufsicht* ist einer der wichtigsten Kontrollgegenstände für den Landtag, denn auch in der mit rund 300 Personen noch kleinen Landesverwaltung besteht aufgrund der zunehmenden Zahl und Kompliziertheit der Geschäfte die Tendenz, dass sich die Verwaltung von der Regierung ablöst und selbständiger Machtträger wird.¹⁰ Die chronische Überlastung der Halbmilizregierung beschleunigt diese Gewichtsverschiebung auf die Verwaltung.

3. Massstab und Zeitpunkt der Kontrolle

Die Frage nach dem *Kontrollmassstab*, nach den Bewertungsgrundsätzen, ist von grösster Bedeutung für das Funktionieren der parlamentarischen Kontrolle. «Kontrolle ohne feststehende Bewertungsgrundsätze bleibt ein wirres Tasten und droht rasch in simple Reklamationen und Ratlosigkeit auszulaufen.»¹ Der Massstab parlamentarischer Kontrolle ist entweder *rechtllicher*, finanzieller oder politischer Art. Die Tätigkeit der Regierung muss sich im Rahmen der Normen bewegen; die Minister können bei Rechtsverletzungen strafrechtlich, disziplinarisch und vermögensrechtlich² belangt und angeklagt werden. Der Massstab dieser Kontrolle ist also das Recht. Die *finanzielle* (wirtschaftliche³) Kontrolle findet statt bei der Behandlung von Budget, Staatsrechnung, Nachtragskrediten und anderen primär finanziell orientierten Gesetzen (z.B. Steuergesetz). Die *politische* Kontrolle, «weitaus beweglicher (als die rechtliche; Anm. d. Verf.) und in

⁷ SCHEUNER, Kontrolle, 27.

⁸ EICHENBERGER, Staat, 140.

⁹ BÄUMLIN, Kontrolle 289; EGLI, 60 ff.; FRENKEL, 439 ff.; MOSER, 36.

¹⁰ Vgl. LUHMANN, 45; BERICHT, 4; BÄUMLIN, Verfassung, 83; EICHENBERGER, Gewalt, 284 f.; ders., Staat, 392 ff.; MOSER, 36.

¹ EICHENBERGER, Kontrolle, 270.

² Vgl. Details in RITTER Karlheinz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 67 ff.; KIEBER, 60; SCHEUNER, Verantwortung, 385 ff.; ders., Kontrolle, 26.

³ Begriffsverwendung durch STADLER, 37.